

Zu gleichem Wohlgefallen gereichen Uns die in mehrern Städten freiwillig errichteten und von Uns bestätigten Sparkassen- und Leihanstalten, welche in ihrer zu hoffenden noch weitern Verbreitung ein Schutzmittel gegen überhandnehmende Verarmung der städtischen Bewohner versprechen.

Im Communalwesen ist, unter Mitwirkung der vorgesezten Behörden, die Regulirung und allmälige Abtragung der städtischen Kriegsschulden allenthalben festgestellt, und bereits dahin gediehen, daß dormalen drei und zwanzig Städte frei von Communschulden sind.

Durch die wegen der städtischen Bürgergarden getroffenen Bestimmungen ist diesem für die Handhabung der Communalpolizei und für die allgemeine Sicherheit, besonders bei außerordentlichen Vorfällen, nothwendigen Institute eine die Individuen nicht belästigende Einrichtung gegeben, und dadurch den Vorstellungen abgeholfen worden, welche hierunter gegen die vorher bestandene Organisation der städtischen Schützen-Compagnieen verschiedentlich geschehen waren.

Die Verhältnisse der im Lande befindlichen milden Stiftungen, hinsichtlich der Theilnahme der abgetretenen Landestheile, sind durch die hierüber mit der Krone Preußen geschlossene Convention in Richtigkeit gesetzt.

Wir haben endlich gemessener Anordnungen über die Befähigung zur Aufnahme auf der Landes-Universität für nöthig befunden, um von deren Besuch diejenigen jungen Leute, die weder natürliche Anlage, noch Reife zu den höhern Wissenschaften besitzen, zurück zu halten, ohne durch andere Vorschriften die freie Wahl irgend eines Berufs enger einschränken zu wollen. Auch die Befähigung zum Staatsdienste beabsichtigen Wir, namentlich durch wiederholte Prüfungen, denen die Bewerber sich zu unterwerfen haben, und wozu eine besondere Commission niedergesetzt werden wird, an strengere Vorschriften zu binden.

Die Entschließungen, welche auf die am letzten Landtage von der Landschaft angebrachten Bitten und Intercessionen, nach erfolgter Erörterung derselben, soweit nöthig und thunlich, zu deren Gewährung und Erledigung gefaßt worden sind, werden Wir den getreuen Ständen annoch zukommen lassen.

II.

Es gereicht Uns zur höchsten Zufriedenheit und Beruhigung, daß, so viel gegenwärtig zu übersehen ist, die Bedürfnisse des Landes und die deshalb für die nächste Bewilligungszeit an die getreuen Stände zu richtenden Ansinnen durch die in den zeitherigen Abgaben vorhandenen Mittel ihre vollständige Deckung werden finden können.